

# Bekanntmachung

## Beschluss des Bebauungsplanes B 030 „Marktstraße in Gars a. Inn“ als Satzung

Der Marktgemeinderat Gars a. Inn hat mit Beschluss vom 10.04.2019 den Bebauungsplan B 030 „Marktstraße in Gars a. Inn“ i.d.F. vom 10.04.2019 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ort Gars a. Inn und wird im Süden von Marktplatz und Marktstraße, im Osten von der Sattlergasse, im Norden von der Johannesgasse und im Westen vom Marktplatz begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 63, 63/3, 63/4, 63/5, 64, 64/2, 65, 66, 67 und 70 TFl. der Gemarkung Gars a. Inn. Ziel der Aufstellung ist es, die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um das zu beplanende Areal nach historischem Vorbild wiederherzustellen, zu erhalten bzw. zu verdichten. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung im Rathaus in Gars a. Inn, Geschäftsstelle der VG Gars a. Inn, Zi.Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gars a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.gars.de](http://www.gars.de) zu finden.

Gars a. Inn, den 11.04.2019  
Markt Gars a. Inn

Strahlechner  
Erster Bürgermeister

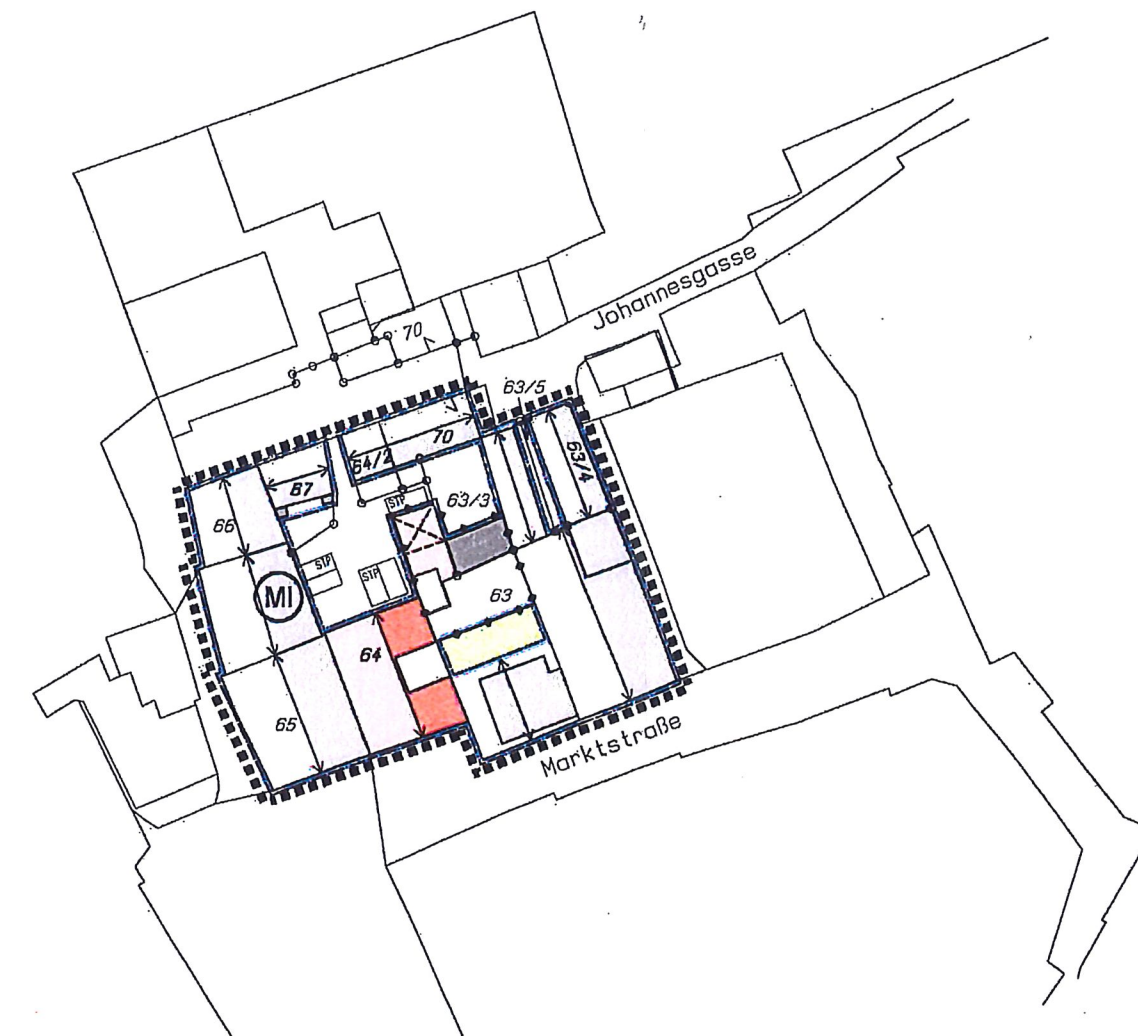


Angeschlagen an den Amtstafeln am: 12.04.2019  
Abgenommen am: 02.05.2019

Gars a. Inn den 02.05.2019  
Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn

Grundner, VR

*Auflage zur Niederschrift  
v. 10. 04. 2019 TOP 4*



### FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung:

- (MI) Mischgebiet nach § 6 BauNVO
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Firstrichtung
- private Grünfläche
- STP private PKW Stellplätze
- — — Grenze des Räumlichen Geltungsbereichs

### HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Bestehende Gebäude
- vorgeschlagener Baukörper
- Grundstücksgrenzen Flur-Nummern